

# RS Lvwg 2021/10/12 LVwG-AV-1217/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.10.2021

## Norm

BAO §101 Abs1

## Rechtssatz

Es liegt kein Fall des § 101 Abs 1 BAO vor, wenn die einzige Ausfertigung der Erledigung keinen Hinweis auf die in der zitierten Norm vorgesehene Rechtsfolge enthält.

## Schlagworte

Finanzrecht; Aufschließungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Verfahrensrecht; Zustellung; Zustellfiktion; Zustellmangel; Beschwerde; Unzulässigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1217.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)